

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Volkswagen AG für Leistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie (IT) und/oder der elektronischen Information und Kommunikation (TK)

1 Begriffsbestimmungen

Die folgenden in diesen IT-AEB verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

- 1.1 **AN** bezeichnet den Lieferanten/Auftragnehmer.
- 1.2 **Beauftragung** bezeichnet eine von uns ausgelöste Bestellung, eine Rahmenbestellung bzw. den Abruf aufgrund einer Rahmenbestellung oder den zwischen uns und dem AN geschlossenen (Einzel-)Vertrag.
- 1.3 **Copyleft-Lizenz** ist eine Form von Nutzungs- und Lizenzbestimmungen für Open Source Software, die dazu führen kann, dass mit der jeweiligen Open Source Software integrierte oder verbundene Softwarekomponenten ebenfalls unter den jeweiligen Nutzungs- und Lizenzbestimmungen für Open Source Software verbreitet werden müssen.
- 1.4 **Ergebnisse** sind sämtliche Arbeitsergebnisse, die Gegenstand oder Ergebnis der Vertragsleistungen sind, einschließlich Know-how, überlassener Hard- und Software sowie sämtlicher Inhalte, Zugangsnummern, Domains, Sub-Domains, Telefonnummern und sonstigen Kennziffern und Zeichen, die der AN für uns einrichtet, anmeldet oder im Rahmen der Erbringung der Vertragsleistungen uns zur Nutzung überlässt oder nutzt.
- 1.5 **IT-AEB** bezeichnet diese „Allgemeine Einkaufsbedingungen der Volkswagen AG für Leistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie (IT) und/oder der elektronischen Information und Kommunikation (TK)“.
- 1.6 **Liefergegenstände** sind sämtliche Gegenstände, die uns nach der Beauftragung von dem AN zu liefern sind (Hardware, Datenträger, Unterlagen, Dokumentationen, Konzepte etc.).
- 1.7 **Open Source Software** ist jegliche Software, die unter Nutzungs- und Lizenzbestimmungen für Open Source Software vertrieben wird, zu deren wesentlichen Verpflichtungen die Weitergabe oder Offenlegung des Quellcodes der Software gehören.
- 1.8 **Rahmenbestellungen** beschreiben (ggf. auf der Grundlage unserer technischen, kaufmännischen und/oder juristischen Ausschreibung) die Vertragsleistungen, legen die Vergütung sowie ggf. sonstige Lieferbedingungen fest und können eine Prognose hinsichtlich der voraussichtlich von uns benötigten Menge an Vertragsleistungen (Forecast) enthalten. Rahmenbestellungen begründen – auch wenn sie einen Forecast enthalten – keine Verpflichtung zum Abruf von Vertragsleistungen durch uns, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Durch die Rahmenbestellung wird der AN verpflichtet, die Vertragsleistungen auf unseren Abruf hin zu den Bedingungen der Rahmenbestellung zu erbringen. Vertragliche Pflichten, insbesondere Abnahme- und/oder Zahlungsverpflichtungen, entstehen für uns erst mit dem Abruf.
- 1.9 **Verarbeitung** bezeichnet jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.
- 1.10 **Vertragsleistungen** sind sämtliche im Rahmen der Beauftragung vereinbarten, vom AN zu erbringenden Leistungen.
- 1.11 **Volkswagen Gruppe** oder **Wir** bezeichnet die Volkswagen AG sowie mit der Volkswagen AG verbundene Unternehmen im Sinne von §§ 15ff. des deutschen Aktiengesetzes, insbesondere alle Unternehmen im Konzernverbund der Volkswagen AG einschließlich Unternehmen, die (etwaig) mehrheitlich an der Volkswagen AG beteiligt sind (Mutterunternehmen), sowie derjenigen Unternehmen, an denen solche Mutterunternehmen mehrheitlich beteiligt sind (Schwestergesellschaften). Dies gilt auch, wenn solche Unternehmen ihren Sitz außerhalb Deutschlands haben. Bei Ausscheiden eines Unternehmens aus der Volkswagen Gruppe gilt das Unternehmen in Ansehung der Rechte aus der Beauftragung für eine Übergangsfrist von sechs (6) Monaten weiterhin als Unternehmen der Volkswagen Gruppe.

2 Geltung der IT-AEB und weiterer Bedingungen

- 2.1 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall kommen Beauftragungen mit uns ausschließlich nach Maßgabe der IT-AEB in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils aktuellen Fassung zustande. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des AN sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben. Die IT-AEB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des AN, die von uns nicht explizit schriftlich anerkannt wurden, Lieferungen vorbehaltlos annehmen.
- 2.2 Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, werden Bestandteile der jeweiligen Beauftragung – in ihrer jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Fassung – zudem unsere Betriebsmittelvorschriften, unsere Vertragsbedingungen zur Sicherheit in der Lieferkette und zum Ursprungsnachweis sowie unsere Anforderungen zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner), die der AN unter www.vwgroupsupply.com einsehen, speichern und ausdrucken kann.
- 2.3 Erbringt der AN Vertragsleistungen in unseren Räumen/auf unserem Gelände werden Bestandteil der jeweiligen Beauftragung die geltenden Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Ordnungsvorschriften, die der AN unter www.vwgroupsupply.com einsehen, speichern und ausdrucken kann; vgl. hierzu auch Ziff. 4.12.
- 2.4 Sind Vertragsleistungen für die Serie bestimmt (Produktionsmaterial), gelten für Patente ergänzend die Regelungen in Abschnitt XII. Ziff. 1 bis 6 der Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterial, die der AN unter www.vwgroupsupply.com einsehen, speichern und ausdrucken kann; vgl. Ziff. 21.4.
- 2.5 Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, wird Bestandteil der jeweiligen Beauftragung die gemäß Ziffer 27 abgeschlossene Geheimhaltungsverpflichtungserklärung.
- 2.6 Sollten wir im begründeten Einzelfall die Geltung von Lizenzbedingungen/Nutzungsbedingungen des AN oder Dritter vereinbaren, was nur wirksam ist, wenn dies ausdrücklich und schriftlich erfolgt, so finden ausschließlich Regelungen Anwendung, welche Art und Umfang der Nutzungsrechte regeln. Keine Anwendung finden darüber hinausgehende Regelungen, insbesondere zu Mängelrechten, zur Haftung auf Schadensersatz, zum anwendbaren Recht und/oder zum Gerichtsstand.
- 2.7 Gegenüber Unternehmen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts gelten die IT-AEB auch für alle zukünftigen Beauftragungen über IT- und/oder TK-Leistungen.

3 Vertragsschluss

Eine wirksame Beauftragung kommt nur schriftlich und auf Grundlage unserer IT-AEB zustande. Die Beauftragung sowie ggf. unsere Unterlagen der technischen, kaufmännischen und/oder juristischen Ausschreibung sowie ggf. unsere Aufforderung zur Angebotsabgabe und/oder unser Lastenheft sind für den Inhalt und Umfang der Vertragsleistungen allein maßgeblich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

4 Erbringung der Vertragsleistungen

- 4.1 Der AN wird die Vertragsleistungen ordnungsgemäß und nach dem aktuellen Stand der Technik einschließlich aktueller Programmierstandards erbringen sowie das in der Beauftragung vereinbarte Ergebnis umsetzen. Er wird dabei unsere geltenden, dem AN zur Kenntnis gebrachten (Qualitäts-)Standards und Arbeitsmethoden einhalten.

- 4.2 Das Erreichen der vereinbarten oder allgemein üblichen und anerkannten Qualitätsstandards ist vom AN auch durch den Einsatz von Codescanning-Tools zu überprüfen und zu dokumentieren. Die detaillierte Dokumentation des Codescanning (mit uns abgestimmte Ergebnisreports der Scans) ist mit der jeweiligen Vertragsleistung zu übergeben.
- 4.3 Vor Erbringung der Vertragsleistungen wird der AN die von uns insbesondere unter www.vwgroupsupply.com zur Verfügung gestellten Unterlagen und Fragebögen im Hinblick auf Informationssicherheit, IT-Sicherheit und Datenschutz ausfüllen, akzeptieren und an uns zurücksenden. Diese Dokumente werden sodann Bestandteil der jeweiligen Beauftragung. Die Anforderungen werden von uns regelmäßig aktualisiert; der AN ist verpflichtet, sich über diese Aktualisierungen zu informieren und die geänderten Anforderungen umzusetzen. Darüber hinaus verpflichtet sich der AN auf Verlangen einen Nachweis bzgl. der Erfüllung der vorstehenden Anforderungen zu erbringen. Der AN ist weiter verpflichtet, uns über die Nicht-Einhaltung oder Verletzung der hier genannten Anforderungen unverzüglich zu informieren und umgehend wirksame Gegenmaßnahmen einzuleiten, welche die Erbringung der Vertragsleistungen nicht einschränken.
- 4.4 Der AN wird bei der Erbringung der Vertragsleistungen den aktuellen Standard der Informationssicherheit einhalten, die Anforderungen und Maßnahmen der in insbesondere Ziffer 4.3 genannten Dokumente durchführen und einhalten sowie dabei insbesondere unsere Systeme nach dem aktuellen Stand der Technik gegen unbefugte Zugriffe Dritter (z.B. Hacker-Angriffe) sowie gegen unerwünschte Datenübermittlung (z.B. Spam) sichern. Sofern dem AN insbesondere Gefährdungen oder Sicherheitsrisiken der Daten- und Informations-/Systemsicherheit bekannt werden, muss er uns unverzüglich hierüber in elektronischer Form (E-Mail) unterrichten und – in enger Abstimmung mit uns und auf eigene Kosten – umgehend wirksame Gegenmaßnahmen einleiten, welche die Erbringung der Vertragsleistungen nicht einschränken.
- 4.5 Benötigt der AN zur Erbringung der Vertragsleistungen Zugriff auf unsere Systeme, so ist dies nur unter Verwendung unserer Technologien möglich und bedarf unserer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Für die Nutzung ggfs. anfallende Kosten trägt der AN. Der AN ist dabei verpflichtet, sich über die hierfür geltenden Sicherheitsrichtlinien und -konzepte zu informieren, die der AN unter www.vwgroupsupply.com einsehen, speichern und ausdrucken kann.
- 4.6 Der AN wird Software und/oder Datenträger vor einer Überlassung an uns mit einem aktuellen Virenscanprogramm überprüfen und sicherstellen, dass die Software und/oder Datenträger keine sog. Malware (Software mit Schadfunktionen), Computerviren oder -würmer, trojanische Pferde oder Ähnliches enthalten. Der AN stellt anhand aktueller Softwaresicherheitschecks vor der Überlassung sicher und weist uns gegenüber nach, dass die Software keine kritischen Schwachstellen beinhaltet, welche die Integrität und Vertraulichkeit unserer Systeme und Daten oder derjenigen angebundener Dritter schädigen können.
- 4.7 Der AN stellt durch sorgfältige Auswahl der eingesetzten Mitarbeiter (auch bei Austausch und/oder Einarbeitung von Mitarbeitern) sicher, dass diese die persönliche Eignung und Sachkunde besitzen, um die Vertragsleistungen in der vereinbarten Qualität zu erbringen.
- 4.8 Für alle auszutauschenden Informationen werden von beiden Vertragsparteien Ansprechpartner benannt. Zwischen den Ansprechpartnern der Vertragsparteien finden in regelmäßigem Abstand Abstimmungsgespräche zum Inhalt und zur Durchführung der Leistungserbringung, sowie zum Austausch aller zur Vertragsdurchführung notwendigen Informationen statt. Der vom AN benannte Ansprechpartner/Projektleiter plant, koordiniert und überwacht letztverantwortlich die Erbringung der Vertragsleistungen.
- 4.9 Der AN übernimmt es als Hauptleistungspflicht, die erbrachten Vertragsleistungen nachvollziehbar technisch zu dokumentieren und uns auf Nachfrage hinreichend genau über den Stand der Vertragsleistungen zu informieren. Wir können jederzeit die Vorlage von Ergebnissen im Entwurfsstadium und als Zwischenstand verlangen, ohne dass dies den AN von seiner Verpflichtung aus dieser Ziffer entbindet.
- 4.10 Software ist stets mit Anwenderdokumentation – sofern es sich nicht um Standardsoftware handelt – einschließlich Quellcode und Programmierdokumentation an uns zu liefern.
- 4.11 Vertragsleistungen, die in unseren Räumen/auf unserem Gelände erbracht werden, werden von dem AN unter Beachtung unserer technischen und organisatorischen Vorgaben unter Aufsicht und alleiniger Weisungsbefugnis der von dem AN benannten verantwortlichen Mitarbeiter als selbständige und eigenverantwortliche Leistung des AN erbracht.
- 4.12 Der AN wird sich über die am Ort der Leistungserbringung (insbesondere in unseren Räumen/auf unserem Gelände) jeweils geltenden Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Ordnungsvorschriften informieren, die der AN unter www.vwgroupsupply.com einsehen, speichern und ausdrucken kann. Er wird diese einhalten.
- 4.13 Zur Bereitstellung von Ressourcen (Hardware, Software, Räumlichkeiten etc.) sind wir nur verpflichtet, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Die Nutzung unserer Räumlichkeiten, Flächen oder sonstigen Einrichtungen – insbesondere zum Betrieb von Systemen – durch den AN bedarf eines gesonderten schriftlichen Nutzungsvertrages mit uns, in dem insbesondere die Nutzungsdauer und das von dem AN zu entrichtende Nutzungsentgelt festgelegt sind. Allein aus dem Umstand, dass Vertragsleistungen in unseren Räumen/auf unserem Gelände erbracht werden, ergibt sich nicht, dass wir Ressourcen bereitstellen müssen. Ressourcen, die von uns bereitgestellt werden, dürfen vom AN und dessen Mitarbeitern und/oder Subunternehmern ausschließlich zur Erfüllung der Vertragsleistungen verwendet werden. Kenn- bzw. Passwörter dürfen nicht gespeichert oder weitergegeben werden; diese müssen jeweils spätestens nach 90 Tagen geändert werden.
- 4.14 An von uns dem AN zur Verfügung gestellten technischen Anforderungsprofilen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Mustern und sonstigen Unterlagen behalten wir uns sämtliche Rechte, insbesondere Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Solche Unterlagen und Informationen sind ausschließlich für die Erbringung der Vertragsleistungen zu verwenden und nach Abschluss der Vertragsleistungen uns unaufgefordert zurückzugeben.
- 4.15 Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich abweichend geregelt, wird der AN ohne zusätzliche Kosten für uns alle erforderlichen Infrastrukturleistungen erbringen. Infrastrukturleistungen sind alle für die Erbringung von Vertragsleistungen erforderlichen vorbereitenden Leistungen wie Planung, Errichtung, Aufbau oder Installation von Systemen.
- 4.16 Der AN wird uns auf unseren Wunsch hin zu marktüblichen Konditionen Supportleistungen anbieten. Supportleistungen sind alle im Zusammenhang mit den Vertragsleistungen stehenden und begleitenden Leistungen wie Schulungen, Beratung, Optimierung, Wartung/Pflege.
- 4.17 Sofern für die Leistungserbringung des AN erforderliche, von uns übermittelte Informationen oder Unterlagen aus Sicht des AN inhaltlich unvollständig oder unrichtig sind, wird der AN uns dies unverzüglich schriftlich mitteilen.
- 4.18 Der AN verpflichtet sich uns gegenüber zu vorsorglicher Warnung vor Risiken und Schutz gegen störende Einflüsse, auch von dritter Seite.
- 4.19 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der unsere Auftragsdaten (insbesondere Nr. und Datum der Bestellung, Kostenstelle) enthalten muss.
- 4.20 Der AN wird seine eingesetzten Mitarbeiter und die eingesetzten Subunternehmer im Hinblick auf die in Ziffer 4 genannten Anforderungen vor Beginn des Arbeitseinsatzes schriftlich unterweisen und auf die Einhaltung verpflichten.
- 5 Liefer- und Ausführungsfristen, Verzugsfolgen**
- 5.1 Vereinbarte Liefer- und Ausführungsfristen sind bindend. Treten Umstände ein, aus denen sich ergibt, dass Liefer- und Ausführungsfristen nicht eingehalten werden können, ist der AN verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich hierüber zu informieren. Jede Verschiebung von Liefer- und/oder Ausführungsfristen muss zu ihrer Wirksamkeit schriftlich mit uns vereinbart werden.
- 5.2 Für jeden Fall einer von dem AN zu vertretenden Überschreitung von Liefer- und/oder Ausführungsfristen wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% der vereinbarten Nettovergütung pro Werktag der Terminüberschreitung, maximal jedoch 5% der ver-

einbaren Nettovergütung zur Zahlung fällig; bei der Überschreitung von Zwischenfristen beziehen sich die Prozentsätze lediglich auf die Nettovergütung, die auf die bis zum Zwischentermin zu erbringenden Vertragsleistungen entfällt. Soweit keine Verjährung eingetreten ist, kann die Vertragsstrafe von uns bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung einer Beauftragung geltend gemacht werden.

- 5.3 Im Falle eines Verzugs des AN stehen uns neben der Vertragsstrafe gem. Ziffer 5.2 die gesetzlichen Rechte und Ansprüche zu. Die Vertragsstrafe wird auf Schadensersatzansprüche wegen Verzugs angerechnet.

6 Behinderung bei der Erbringung von Vertragsleistungen

- 6.1 Sieht sich der AN – gleich aus welchem Grund – bei der Erbringung der Vertragsleistungen behindert oder liegen dem AN Anhaltspunkte vor, wonach es zu einer solchen Behinderung kommen kann, wird der AN uns dies unverzüglich schriftlich mitteilen und entsprechende Gegenmaßnahmen mit uns abstimmen.

7 Open Source Software

- 7.1 Im Rahmen der Vertragsleistungen ist die Verwendung von Open Source Software, die unter einer Copyleft-Lizenz steht, unzulässig; die Verwendung sonstiger Open Source Software bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Beabsichtigt der AN, Open Source Software im Rahmen der Vertragsleistungen zu verwenden, übernimmt es der AN als wesentliche Vertragspflicht, uns unverzüglich schriftlich (i) mitzuteilen, welche Open Source Softwarebestandteile verwendet werden sollen, (ii) mitzuteilen, welche Lizenzbedingungen hierfür anwendbar sind und uns diese in Kopie zu übergeben sowie (iii) zu bestätigen, dass kein sogenannter Copyleft-Effekt ausgelöst wird, aufgrund dessen die Softwareleistung insgesamt als Open Source Software einzustufen wäre. Soweit der Einsatz von Open Source Software nach Maßgabe dieser Ziffer zulässig ist, so ist der AN verpflichtet, sicherzustellen, dass der Einsatz der Open Source Software die vertrags- bzw. bestimmungsgemäße Nutzung der Vertragsleistungen durch den AN und Unternehmen der Volkswagen Gruppe nicht beschränkt.

- 7.2 Verwendet der AN im Rahmen der Vertragsleistungen Open Source Software ohne unsere vorherige Zustimmung oder beruht unsere Zustimmung auf schuldhaft unvollständigen oder unzutreffenden Informationen im Sinne des vorstehenden Absatzes, so sind wir nach unserer Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder von dem AN zu verlangen, die Open Source Software durch eine gleichwertige proprietäre Software zu ersetzen; Ziffer 21.1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

- 7.3 Der AN stellt uns innerhalb der für Rechtsmängel gemäß Ziffer 25.1 vorgesehenen Verjährungsfrist der Höhe nach unbegrenzt von allen Ansprüchen Dritter und damit verbundenen Kosten aufgrund der Verwendung von Open Source Software frei. Ziffer 21.3 gilt entsprechend.

- 7.4 Sofern dies nach den jeweiligen Nutzungs- und Lizenzbestimmungen erforderlich ist, hat uns der AN den Quellcode der Open Source Software spätestens zum vereinbarten Liefertermin zu übergeben.

8 Nutzungsrechte

- 8.1 Wird uns von dem AN Standardsoftware (Software, die für die Bedürfnisse einer Mehrzahl von Kunden am Markt und vom AN nicht speziell für unsere Bedürfnisse entwickelt wurde) – auch im Wege des Downloads – überlassen, räumt der AN uns hieran einfache, an Unternehmen der Volkswagen Gruppe und diesen aufgrund einvernehmlicher Regelung zwischen den Parteien gleichgestellte Unternehmen übertragbare sowie unwiderrufliche, unterlizenzierbare, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrechte ein. Wenn der AN uns an Software Nutzungsrechte für eine bestimmte Anzahl von Nutzern einräumt, darf diese Anzahl an Nutzern im Zweifel gleichzeitig auf die Software/Systeme zugreifen (concurrent user license). Nutzer im Sinne dieser Ziffer sind Mitarbeiter von Unternehmen der Volkswagen Gruppe sowie Dritte, die in geschäftlichen Beziehungen zu Unternehmen der Volkswagen Gruppe stehen oder von Unternehmen der Volkswagen Gruppe beauftragt sind.

- 8.2 An allen übrigen Ergebnissen und Liefergegenständen (z.B. Individualsoftware, im Rahmen eines Customizings angepasste Software, Dokumentationen, Quellcodes und Konzepte), erwerben wir ausschließliche, unwiderrufliche, übertragbare, unterlizenzierbare, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrechte.

- 8.3 Der AN stellt sicher, dass sämtliche bei Erbringung der Vertragsleistungen entstehenden Arbeitnehmererfindungen kostenlos auf uns übertragen werden.

- 8.4 Sämtliche Rechte im Sinne dieser Klausel können durch uns oder von uns beauftragte Dritte ausgeübt werden, sofern die Ausübung durch die von uns beauftragten Dritten lediglich für unsere Geschäftszwecke erfolgt.

9 Eigentum

- 9.1 An sämtlichen uns auf Dauer zu überlassenden (körperlichen) Liefergegenständen räumt uns der AN mit ihrer Erstellung und in ihrem jeweiligen Bearbeitungszustand das Eigentum ein.

- 9.2 Der AN verpflichtet sich, uns das Eigentum an den Liefergegenständen frei von Rechten Dritter zu verschaffen.

10 Erfüllungsort, Gefahrübergang

- 10.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der Ort desjenigen unserer Betriebe, für den die Vertragsleistungen bestimmt sind. Mangels einer solchen Bestimmung ist Leistungsort Wolfsburg, Berliner Ring 2. Stellt der AN uns Software zum Download zur Verfügung, so ist seine Leistungspflicht erst mit erfolgreichem Download erfüllt.

- 10.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ergebnisse oder Liefergegenstände geht erst mit Übergabe bzw. mit Abnahme an dem von uns genannten jeweiligen Bestimmungsort über; bei Teillieferungen oder -leistungen erst dann, wenn die Lieferung oder Leistung vollständig erfolgt ist.

11 Leistungsschutzrechte

Soweit Gegenstand der Vertragsleistungen die Lieferung oder Bereithaltung von für den AN eigenen oder von ihm beizustellenden Inhalten/Informationen ist (content providing), wird der AN auf seine Kosten sämtliche für die Erbringung der Vertragsleistungen erforderlichen Nutzungs- und Leistungsschutzrechte von den Urhebern/Rechteinhabern oder den die Rechte verwaltenden Verwertungsgesellschaften erwerben. Der AN stellt uns von allen Ansprüchen Dritter frei, die darauf beruhen, dass der AN dieser Verpflichtung nicht oder in nicht hinreichendem Umfang nachgekommen ist, es sei denn, dies beruht nicht auf seinem Verschulden.

12 Abnahme

Handelt es sich bei den Vertragsleistungen um werkvertragliche Leistungen oder ist eine Abnahme der Vertragsleistungen vereinbart, gilt Folgendes:

- 12.1 Die Erfüllung der in Ziffer 4 beschriebenen Anforderungen sowie insbesondere die Vorlage der Dokumentation gemäß Ziffer 4.2. ist Voraussetzung für die Anzeige der Bereitschaft zur Abnahme gemäß Ziffer 12.2.

- 12.2 Der AN zeigt die Bereitschaft zur Abnahme der Vertragsleistungen schriftlich an. Die Vertragspartner stimmen sodann Zeitpunkt und Ort der Entgegennahme der Vertragsleistungen ab. Falls wir hiervon nicht im Einzelfall schriftlich absehen, wird ein mindestens zehn (10) aufeinander folgende Arbeitstage laufender Abnahmetest unter simulierten und/oder realen Einsatzbedingungen durchgeführt. Wir werden in Abstimmung mit dem AN die genauen Details sowie insbesondere den Zeitraum dieses Abnahmetests festlegen. Wir können zudem den Abnahmetest selbst durchführen aber auch von dem AN verlangen, dass dieser den Abnahmetest in unserem Beisein durchführt. In diesem Zusammenhang sind wir berechtigt, die Erfüllung der insbesondere in Ziffer 4 und Ziffer 7 beschriebenen Anforderungen mithilfe von Codescanning-Tools zu überprüfen oder durch den AN überprüfen zu lassen. Die bei dem Abnahmetest auftretenden Mängel werden von uns protokolliert.

- 12.3 Liegen keine oder lediglich unwesentliche Mängel vor, erklären wir bei einer Abnahme ohne Abnahmetest innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Entgegennahme der Vertragsleistungen und bei einer Abnahme mit Abnahmetest innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Abschluss des Abnahmetests schriftlich die Abnahme, sofern nicht einvernehmlich eine längere Frist vereinbart wird. Die Abnahme von Teilleistungen beschränkt uns nicht, bei der Gesamtabnahme Mängel in schon abgenom-

menen Teilleistungen geltend zu machen, soweit solche erst durch das Zusammenwirken von Systemteilen offenkundig werden.

12.4 Der AN hat Mängel, die die Abnahme hindern, unverzüglich zu beseitigen und seine Leistungen erneut zur Abnahme vorzulegen. Die vorstehenden Vorschriften der Ziffern 12.1 bis 12.3 gelten für eine erneute Abnahme entsprechend.

13 Übergabe

Soweit es sich bei den Vertragsleistungen um kaufvertragliche Leistungen handelt und/oder eine Übergabe vereinbart ist, zeigt der AN die Übergabe der Vertragsleistungen mindestens zehn (10) Arbeitstage vor der beabsichtigten Übergabe schriftlich an und stimmt mit uns Übergabeort und genauen -zeitpunkt ab.

14 Untersuchungspflicht, Mängelrüge

Soweit uns nach dem Gesetz eine Pflicht zur Untersuchung und Mängelrüge trifft, ist es rechtzeitig, wenn wir offenkundige Mängel innerhalb von zwei (2) Wochen nach Lieferung/Übergabe und sonstige Mängel innerhalb von zwei (2) Wochen nach deren Entdeckung anzeigen.

15 Vergütung

15.1 Die in der Beauftragung ausgewiesene Vergütung ist bindend. Die Preise gelten für Lieferungen "frei Lieferanschrift" einschließlich Verpackung, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Eine Verpflichtung zur Rückgabe der Verpackung besteht nur bei besonderer Vereinbarung. Auf unseren Wunsch wird der AN die Verpackung jedoch am Erfüllungsort nach Ziffer 10.1 dieser IT-AEB auf seine Kosten zurücknehmen. Mit der in der Beauftragung ausgewiesenen Vergütung sind sämtliche Vertragsleistungen abgegolten.

15.2 Ist in der Beauftragung eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart, erbringt der AN seine Leistungsnachweise durch Erfassungsbelege, die von uns gegengezeichnet sind; ein Muster-Erfassungsbeleg, dem die erforderlichen Angaben entnommen werden können, findet sich unter www.vwgroupsupply.com. Der AN wird uns die Erfassungsbelege wöchentlich zur Gegenzeichnung vorlegen.

16 Reise- und Übernachtungskosten

Reise- und Übernachtungskosten werden nur erstattet, soweit die jeweilige Beauftragung dies ausdrücklich vorsieht und die betreffende Dienstreise sowie die entstehenden Kosten von uns vorab schriftlich gebilligt wurden.

17 Rechnungsstellung

17.1 Rechnungen sind uns stets in elektronischer Form und ausschließlich wie folgt zu übermitteln:

- Kostenlose Rechnungseingabe über unsere Konzernbusinessplattform: www.vwgroupsupply.com => Login => Informationen => Tools => Finanzapplikation (FIN)
- Direkter Rechnungsversand per EDI
- Rechnungsversand über einen vorgegebenen Provider

Informationen dazu kann der AN per an die Adresse e-invoice@volkswagen.de gerichtete E-Mail erfragen.

17.2 In begründeten Ausnahmefällen, nach Abstimmung mit der Kreditorenbuchhaltung der Volkswagen AG (e-invoice@volkswagen.de), sendet der AN seine Rechnung in Papierform an folgende Anschrift: Volkswagen AG, Kreditoren, Brieffach 1852, 38436 Wolfsburg

17.3 Rechnungen sind unter Angabe der Lieferantenummer, Bestellnummer, Abruf-Nummer, BM-Nummer, der Kontierung und des Namens des Bestellers bei uns prüffähig einzureichen. Alle erforderlichen Abrechnungsunterlagen sind beizufügen.

17.4 Rechnungen sind gemäß deutschem Umsatzsteuerrecht zu erstellen. Buchungsbelege in Form von Gutschriften, Lastschriften, sowie Zahlungssavise werden dem AN von uns ausschließlich elektronisch per EDI oder als Download unter www.vwgroupsupply.com => Login => Informationen => Tools => Finanzapplikation (FIN) zur Verfügung gestellt.

18 Zahlungsbedingungen; Steuern

18.1 Sofern individuell im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ist die Vergütung innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Zugang einer die gegebenenfalls anfallende gesetzliche Umsatzsteuer gesondert ausweisenden Rechnung des AN bei der in Ziffer 17 genannten zuständigen Stelle zur Zahlung fällig. Die Fälligkeit tritt jedoch nur ein, wenn die Vertragsleistungen von dem AN vollständig erbracht und von uns abgenommen bzw. vollständig an uns übergeben wurden.

18.2 Die Vergütung versteht sich jeweils als Nettovergütung und ist zzgl. der gegebenenfalls anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen.

18.3 Sämtliche direkte Steuern (z.B. Quellensteuer), die in Deutschland aufgrund der an den AN geleisteten Vergütung erhoben oder abgeführt werden, gehen zu Lasten des AN. Sofern wir gesetzlich dazu verpflichtet sind, von zumindest einem Teil der Vergütung eine Abzugsteuer (z.B. Quellensteuer) einzubehalten, wird lediglich der Differenzbetrag ausgezahlt. Die evtl. anfallende Abzugsteuer wird quartalsweise an das für uns zuständige Finanzamt gezahlt. Sofern ein für Vertragsleistungen gültiges Doppelbesteuerungsabkommen eine Reduzierung bzw. Freistellung von Abzugsteuern vorsieht, wird die sich daraus ergebende höhere Vergütung nur dann ausgezahlt, wenn spätestens im Auszahlungszeitpunkt eine gültige Bescheinigung vorliegt, die uns berechtigt, einen geringeren Steuerabzug vorzunehmen, sofern dies das jeweilige anwendbare Recht vorschreibt. Über die evtl. einbehaltene Abzugsteuer werden wir dem AN eine entsprechende Steuerbescheinigung im Original zur Verfügung stellen. Ein Zahlungsverzug gemäß Ziffer 19 dieser IT-AEB liegt für evtl. einbehaltene Abzugssteuern nicht vor.

18.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in dem gesetzlich vorgesehen Umfang zu.

19 Zahlungsverzug

19.1 Bei Zahlungsverzug kann der AN Verzugszinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. verlangen, sowie ggf. Ersatz des darüber hinaus gehenden Schadens. Es bleibt uns unbenommen, den Nachweis zu führen, dass der Schaden nicht oder nur in geringerem Umfang entstanden ist. Wir kommen nur nach Eintritt der Fälligkeit und Zugang einer schriftlichen Mahnung des AN in Zahlungsverzug.

19.2 Dem AN steht an den Vertragsleistungen wegen unseres Zahlungsverzuges ein Zurückbehaltungsrecht nur zu, sofern wir mit einem nicht unerheblichen Betrag in Verzug kommen und trotz schriftlicher Androhung der Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts, schriftlicher Mahnung und schriftlicher Setzung einer angemessenen Zahlungsfrist von mindestens vier (4) Wochen nicht gezahlt haben.

20 Mängelansprüche/Gewährleistung

20.1 Außer bei Dienstleistungen sind wir im Falle von Mängeln an den Vertragsleistungen unter Setzung einer angemessenen Frist Nacherfüllung (nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder die erneute Erbringung der Vertragsleistungen) zu verlangen. Sämtliche im Rahmen der Nacherfüllung entstehenden Kosten trägt der AN. Kommt der AN dem Verlangen auf Nacherfüllung nicht oder nicht fristgerecht nach oder schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, so sind wir berechtigt:

- den Mangel selbst zu beseitigen oder von einem Dritten beseitigen zu lassen und die hierfür erforderlichen Aufwendungen vom AN zu verlangen oder
- die vereinbarte Vergütung angemessen herabzusetzen oder
- vom Vertrag zurückzutreten und eine bereits gezahlte Vergütung zurückzuverlangen und
- Ersatz des uns aufgrund des Mangels entstandenen Schadens sowie Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die wir im Vertrauen auf den Erhalt der mangelfreien Vertragsleistungen gemacht haben.

Im Falle eines Teilrücktritts bzw. der Kündigung erhält der AN eine Vergütung nur für die als mangelfrei abgenommenen und nicht von dem Teilrücktritt erfassten bzw. nach der Kündigung erbrachten Vertragsleistungen, sofern diese für uns wirtschaft-

lich sinnvoll nutzbar sind. Das Recht auf Schadens- oder Aufwendungsersatz bleibt vorbehalten. Daneben stehen uns die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu.

- 20.2 Soweit uns im Rahmen einer Softwarepflege Softwareteile von dem AN überlassen werden, werden Mängel hieran sowie Mängel im Zusammenspiel der Software(teile) mit der gepflegten Software nach den Regelungen des Pflegevertrages beseitigt. Endet der Pflegevertrag vor Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche, so stehen uns in Ansehung solcher Mängel die Rechte gemäß Ziff. 20.1 ungekürzt zu.
- 20.3 Soweit Vertragsleistungen für die Serie bestimmt sind (Produktionsmaterial), verjähren diesbezügliche Mängelansprüche bei Sachmängeln allerdings abweichend von der vorstehenden Regelung mit Ablauf von zwei (2) Jahren seit Fahrzeugerstzulassung oder Ersatzteil-Einbau, spätestens jedoch nach Ablauf von drei (3) Jahren seit Lieferung an uns.

21 Schutzrechtsverletzungen

- 21.1 Verletzen Vertragsleistungen Rechte Dritter (einschließlich gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte), wird der AN im Rahmen der Nacherfüllung alles Zumutbare tun, um durch einen Rechtserwerb vertragsgemäße Zustände herzustellen. Gelingt der Rechtserwerb nicht, wird uns der AN für uns gleichwertige Vertragsleistungen und Liefergegenstände (insbesondere die Dokumentation) zur Verfügung stellen, die die Rechte Dritter nicht verletzen (Umgehungslösung). Die Umgehungslösung ist nur dann gleichwertig, wenn sie die vereinbarte Nutzbarkeit der Vertragsleistungen und Liefergegenstände durch uns nicht oder lediglich unerheblich einschränkt. Der AN hat die Kosten der Umgehungslösung sowie einer ggf. erforderlichen Anpassung der Umgebung der Vertragsleistungen zu tragen, es sei denn, er hat die Verletzung der Rechte Dritter nicht zu vertreten.
- 21.2 Der AN stellt uns der Höhe nach unbegrenzt von allen Ansprüchen Dritter und damit verbundenen Kosten wegen Verletzung der Rechte Dritter innerhalb der für Rechtsmängel gemäß Ziff. 25.1 vorgesehenen Verjährungsfrist frei, es sei denn, er hat die Verletzung der Rechte Dritter nicht zu vertreten, etwa weil die Rechtsverletzung ausschließlich auf einer nach den Nutzungsbedingungen des AN unzulässigen Nutzung der Vertragsleistungen durch uns beruht (z.B. unzulässige Verbindung einer Software mit Drittsoftware).
- 21.3 Der AN ist im Falle der Geltendmachung von Ansprüchen gegen uns wegen der Verletzung von Rechten Dritter durch die Vertragsleistungen verpflichtet, die Rechtsverteidigung für uns auf eigene Kosten eigenständig zu führen. Wir werden den AN bei der Abwehr von geltend gemachten Ansprüchen Dritter, soweit erforderlich, in angemessenem Umfang auf Kosten des AN unterstützen. Wir sind berechtigt, die Rechtsverteidigung selbst durchzuführen, werden uns jedoch hierbei mit dem AN abstimmen. Auch in diesem Falle ist der AN verpflichtet, erforderliche Kosten zu tragen.
- 21.4 Soweit Vertragsleistungen für die Serie bestimmt sind (Produktionsmaterial), gelten für Patente ergänzend die Regelungen in Abschnitt XII. Ziff. 1 bis 6. der Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterial, die der AN unter www.vwgroupsupply.com einsehen, speichern und ausdrucken kann.

22 Weitere Beteiligung des Urhebers

Der AN stellt uns innerhalb der für Rechtsmängel gemäß Ziffer 25.1 vorgesehenen Verjährungsfrist von allen Ansprüchen frei, die an der Erstellung der Ergebnisse beteiligte Urheber gegenüber uns geltend machen.

23 Auskunfts-/Vorlage-/Besichtigungsansprüche

Auskunfts-, Vorlage- und Besichtigungsansprüche stehen dem AN ausschließlich gemäß §§ 101 bis 101b UrhG und nach Leistung eines Vorschusses in Höhe der uns voraussichtlich entstehenden angemessenen internen und externen Kosten sowie nach Leistung einer angemessenen Sicherheit wegen der Gefahr und wegen möglicher uns aufgrund der Maßnahme entstehender Schäden durch Hinterlegung von Geld oder Gestellung einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu. Kosten im Sinne dieser Ziffer 23 sind insbesondere Aufwendungen für die Prüfung der Rechtmäßigkeit der begehrten Maßnahme, Aufwendungen für die verhältnismäßige, insbesondere datenschutz- und vertraulichkeitskonforme Planung und Ausgestaltung der begehrten Maßnahme sowie Aufwendungen für die Durchführung der begehrten Maßnahme einschließlich der durch eine Gebrauchseinschränkung und/oder -entziehung aufgrund der begehrten Maßnahme entstehenden Nachteile; solche Kosten sind ersatzfähig nach Maßgabe von § 101a Abs. 5 UrhG. Die Höhe eines Kostenvorschusses, die Höhe einer Sicherheit sowie den Ort, an dem die Auskunft, Vorlage oder Besichtigung durchgeführt wird, legen wir nach billigem Ermessen fest; § 315 BGB gilt entsprechend.

24 Haftung

Wir können von dem AN den Ersatz sämtlicher Schäden verlangen, die von dem AN bzw. dessen Organen, Arbeitnehmern und sonstigen Mitarbeitern, Vertretern, Erfüllungsgehilfen sowie sonstigen von dem AN eingeschalteten Dritten verursacht wurden, soweit diese Schäden entweder auf einer Garantie, auf einer Zusicherung oder auf einer Pflichtverletzung des AN beruhen (insbesondere Mangel-, Mangelfolge-, Vermögens-, Vermögensfolgeschäden und nutzlose Aufwendungen). Beruhen die Schäden auf einer Pflichtverletzung, haftet der AN jedoch nicht, soweit er nachweist, dass die Pflichtverletzung nicht auf seinem Verschulden beruht. Daneben stehen uns die gesetzlichen Schadensersatzansprüche zu.

25 Verjährung

- 25.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche (Gewährleistungsfrist) beträgt bei Sachmängeln zwei (2) und bei Rechtsmängeln drei (3) Jahre; sollte die gesetzliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche länger sein, so gilt stattdessen die längere Verjährungsfrist. Die Verjährung beginnt bei abnahmebedürftigen Vertragsleistungen mit der Abnahme, bei übergabebedürftigen Vertragsleistungen mit der Übergabebestätigung durch uns, ansonsten nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch für Softwareteile, die uns im Rahmen einer Softwarepflege überlassen werden.
- 25.2 Für Haftungs- und sonstige Ansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

26 Datenschutz

Erhält der AN bei der Erbringung der Vertragsleistungen Zugang zu personenbezogenen Daten, wird er die geltenden Datenschutzvorschriften beachten, insbesondere personenbezogene Daten ausschließlich zum Zwecke der Erbringung der Vertragsleistungen verarbeiten (Zweckbestimmung), sicherstellen, dass seine Mitarbeiter nur soweit zwingend erforderlich Zugriff auf die Daten erhalten und seine Mitarbeiter schriftlich auf das Datengeheimnis verpflichten und diese über die einzuhaltenden Datenschutzvorschriften belehren und uns dies auf Nachfrage nachweisen. Der AN sichert zu, personenbezogene Daten dem Stand der Technik entsprechend zu schützen. Im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den AN in unserem Auftrag ist – bevor der AN Zugriff auf unsere personenbezogenen Daten erhält – die jeweils erforderliche Datenschutzvereinbarung abzuschließen, die von uns hierfür zur Verfügung gestellt wird. Der AN sichert zu, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten, die uns oder unseren Kunden zuzurechnen ist, nur innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland, eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgt. Abweichungen hiervon sind zwischen uns und dem AN ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren und unterliegen der Voraussetzung des Abschlusses hierfür erforderlicher Verträge.

27 Geheimhaltung

Der AN wird die Geschäftsbeziehung mit uns sowie sämtliche im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung ausgetauschten Informationen streng geheim halten. Die Geheimhaltungspflicht gilt nach Beendigung oder vollständiger Abwicklung der jeweiligen Beauftragung für einen Zeitraum von zehn (10) Jahren weiter. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der separaten Geheimhaltungsverpflichtungserklärung, die von uns unter www.vwgroupsupply.com zur Verfügung gestellt wird. Der AN wird dieses Dokument unterzeichnen und an uns zurücksenden, sofern dies nicht bereits geschehen ist.

- 28 Sub-, Nachunternehmer**
Die Übertragung der Erbringung von Vertragsleistungen auf Dritte durch den AN bedarf unserer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf. Der AN hat die ihm auferlegten Verpflichtungen an den eingeschalteten Dritten schriftlich weiterzugeben und uns dies auf Nachfrage nachzuweisen. Eine Übertragung von Vertragsleistungen durch den AN auf natürliche (Einzel-)Personen als Selbständige (Freelancer) ist unzulässig. Der AN stellt uns von allen Ansprüchen Dritter frei, die darauf beruhen, dass der AN diesem Verbot nicht nachgekommen ist, es sei denn, dies beruht nicht auf seinem Verschulden. „Dritte“ im Sinne dieser Ziffer 28 sind insbesondere auch mit dem AN gemäß Ziffer 15ff. AktG (oder vergleichbarer Gesetzgebung) verbundene Unternehmen.
- 29 Referenznennung, Werbung**
Auf die Geschäftsverbindung zu uns darf der AN in Werbung oder sonstigen Unterlagen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung hinweisen. Gleiches gilt für die Nutzung unserer Marken, Handelsnamen und anderen Bezeichnungen.
- 30 Betriebshaftpflichtversicherung**
Der AN ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer dem Risiko der jeweiligen Beauftragung angemessenen Deckungssumme abzuschließen, aufrechtzuerhalten und uns dies auf Verlangen unverzüglich nachzuweisen.
- 31 Audits bei dem AN**
Der AN räumt uns das jederzeit auszuübende Recht ein, nach vorheriger Anmeldung sämtliche Daten zu Geschäftsvorfällen zwischen uns und dem AN bei dem AN einzusehen und zu überprüfen sowie Maßnahmen der IT- und Datensicherheit zu überprüfen; wir oder von uns beauftragte Dritte dürfen hierzu die Räume des AN während der üblichen Geschäftszeiten betreten. Die Kosten der Überprüfung trägt der AN, wenn hierbei Verstöße gegen die Vereinbarungen der jeweiligen Beauftragung und/oder diese IT-AEB festgestellt werden, es sei denn, solche Verstöße beruhen nicht auf einem Verschulden des AN.
- 32 Änderungen der Gesellschaftsverhältnisse**
Änderungen in den Gesellschaftsverhältnissen des Unternehmens des AN, die sich während der Laufzeit einer Beauftragung durch uns ergeben und die vom AN der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden müssen (z.B. durch Eintragung in das Handelsregister), sind uns unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Sofern mit diesen Änderungen eine Änderung der Kontrollverhältnisse bei dem AN verbunden ist (z.B. wenn die Mehrheit der Geschäftsanteile veräußert wird oder Dritte beherrschenden Einfluss erlangen), die geeignet ist, unsere Interessen zu beeinträchtigen, sind wir berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich zu kündigen.
- 33 Export**
Sind Vertragsleistungen nach der Beauftragung ausdrücklich oder für den AN erkennbar für den Export bestimmt, ist der AN ohne zusätzliche Vergütung verpflichtet, in den Lieferpapieren sämtliche erforderliche Angaben zu machen, damit wir die nach den EU- und US-Exportkontrollvorschriften, dem deutschen Außenwirtschaftsrecht sowie sonstigen einschlägigen Zollvorschriften erforderlichen Angaben machen und Schritte veranlassen können.
- 34 Abtretungsverbot**
Die Übertragung von vertraglichen Rechten oder Pflichten durch den AN bedarf zu ihrer Wirksamkeit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Der AN ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, welche nicht unbillig verweigert werden darf, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der AN seine Forderung gegen uns ohne unsere Zustimmung ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam; wir können jedoch mit befreier Wirkung nach unserer Wahl an den AN oder den Dritten leisten.
- 35 Gerichtsstand**
Gerichtsstand ist das für die Volkswagen AG bzw. den jeweiligen Vertragspartner des AN zuständige Gericht. Wir sind darüber hinaus berechtigt, jedes andere zuständige Gericht anzurufen.
- 36 Rechtswahl**
Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der Bestimmungen des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf) wird ausgeschlossen.
- 37 Verbindliche Textfassung**
Diese IT-AEB liegen in deutscher und englischer Fassung vor, wobei die deutsche Originalfassung maßgebend ist.